



**Begleitdokument für die Modalitäten  
für Regelreserveanbieter**

**gemäß Artikel 18 Abs. 5 der  
Verordnung (EU) 2017/2195 der  
Kommission vom 23. November 2017  
zur Festlegung einer Leitlinie über den  
Systemausgleich im  
Elektrizitätsversorgungssystem**

20. Februar 2019

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Einleitung.....	4
2. Erläuterungen zu Titel I - Allgemeine Bestimmungen .....	4
2.1. Erläuterungen zu § 1 – Gegenstand und Geltungsbereich.....	4
2.2. Erläuterungen zu § 2 – Begriffsbestimmungen und Auslegung .....	4
2.3. Erläuterungen zu § 3 – Qualifikationsverfahren .....	4
2.4. Erläuterungen zu § 4 - Beschaffung und Übertragung.....	4
2.5. Erläuterungen zu § 5 – Aggregation.....	6
2.6. Erläuterungen zu § 6 – Datenbereitstellung während des Präqualifikationsverfahrens und des Betriebs des Regelreservemarkts.....	6
2.7. Erläuterungen zu § 7 – Zuordnung der Bilanzkreisverantwortlichen.....	6
2.8. Erläuterungen zu § 8 – Datenbereitstellung für die Bewertung der Erbringung .....	6
2.9. Erläuterungen zu § 9 – Standort.....	6
2.10. Erläuterungen zu § 10 – abrechenbares Arbeitsvolumen.....	6
2.11. Erläuterungen zu § 11 – Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung und Frist für die Abrechnung .....	6
2.12. Erläuterungen zu § 12 - Verstoß gegen die Modalitäten .....	6
3. Erläuterungen zu Titel II - Regelartenspezifische Bestimmungen - Kapitel 1 .....	6
3.1. Erläuterungen zu § 13 – Beschaffung.....	6
3.2. Erläuterungen zu § 14 – Aggregation.....	6
3.3. Erläuterungen zu § 15 – abrechenbares Arbeitsvolumen.....	6
3.4. Erläuterungen zu § 16 – Verstoß gegen die Modalitäten .....	6
3.5. Erläuterungen zu § 17 – Besicherung.....	6
3.6. Erläuterungen zu § 18 – Vorhaltung, Abruf und Erbringung.....	6
3.7. Erläuterungen zu § 19 – Transparenz.....	6
4. Erläuterungen zu Titel II - Regelartenspezifische Bestimmungen - Kapitel 2 .....	6
4.1. Erläuterungen zu § 20 - Beschaffung.....	6
4.2. Erläuterungen zu § 21 – Aggregation.....	7
4.3. Erläuterungen zu § 22 – Zuordnung von Bilanzkreisverantwortlichen.....	7
4.4. Erläuterungen zu § 23 – abrechenbares Arbeitsvolumen.....	7

4.5.	Erläuterungen zu § 24 – Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung.....	7
4.6.	Erläuterungen zu § 25 – Verstoß gegen Modalitäten .....	7
4.7.	Erläuterungen zu § 26 – Besicherung.....	7
4.8.	Erläuterungen zu § 27 – Vorhaltung, Abruf und Erbringung.....	7
4.9.	Erläuterungen zu § 28 – Transparenz.....	8
5.	Erläuterungen zu Titel II - Regelartenspezifische Bestimmungen - Kapitel 3 .....	8
5.1.	Erläuterungen zu § 29 – Beschaffung.....	8
5.2.	Erläuterungen zu § 30 – Zuordnung der Bilanzkreisverantwortlichen .....	8
5.3.	Erläuterungen zu § 31– Datenbereitstellung für den Betrieb des Reservemarktes .....	8
5.4.	Erläuterungen zu § 32 – abrechenbares Arbeitsvolumen.....	8
5.5.	Erläuterungen zu § 33 – Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung.....	8
5.6.	Erläuterungen zu § 34 – Verstoß gegen die Modalitäten .....	8
5.7.	Erläuterungen zu § 35 – Besicherung.....	8
5.8.	Erläuterungen zu § 36 – Vorhaltung, Abruf und Erbringung.....	8
5.9.	Erläuterungen zu § 37 – Transparenz.....	9
6.	Erläuterungen zu Titel III – Regelarbeitsmarkt .....	9
6.1.	Erläuterungen zu § 38 – Regelarbeitsmarkt.....	9
7.	Erläuterungen zu Titel IV – Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	12
7.1.	Erläuterungen zu § 39 – Umsetzungszeitraum .....	12

## 1. Einleitung

**Dieses Dokument stellt eine gekürzte Fassung des Begleitdokumentes in Bezug auf die Anpassungen an den Modalitäten für die Einführung des Regelarbeitsmarktes dar.**

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben Modalitäten für Regelreserveanbieter (MfRRA) gemäß Artikel 18 Abs. 1 a), Art. 18 Abs. 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem erarbeitet. Diese Modalitäten müssen die ÜNB der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde, der Bundesnetzagentur, zur Genehmigung vorlegen.

Die Modalitäten für Regelreserveanbieter werden in Art. 18 Abs. 5 der EB-VO nicht im Detail definiert. Vielmehr normiert die EB-VO eine Reihe von Mindestanforderungen an die Inhalte dieser Modalitäten. Diese Mindestanforderungen bilden den Rahmen für die Ausgestaltung der Modalitäten für Regelreserveanbieter. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass die in Artikel 18 Abs. 2 bis 4 EB-VO normierten Anforderungen erfüllt sind.

Die ÜNB haben sich entschieden umfassende Modalitäten zu erarbeiten, die alle Mindestanforderungen aus der EB-VO abdecken. Inhalte die bereits durch Festlegungen der Bundesnetzagentur vor Inkrafttreten der EB-VO genehmigt worden sind sowie die aktuellen Inhalten der Rahmenverträge für die Regelleistungsarten wurden, wenn nötig, in die Modalitäten übernommen bzw. angepasst, um den Vorgaben der EB-VO zu entsprechen. Regeln für die Ausgestaltung des Regelarbeitsmarktes sind ebenfalls Teil der Modalitäten für Regelreserveanbieter. In den Modalitäten für Regelreserveanbieter wird ebenfalls festgelegt, wie und in welchem Zeitraum diese Vorgaben umgesetzt werden sollen.

Der Vorschlag für die Festlegung der Modalitäten für Regelreserveanbieter wurde vom 13.04.2018 bis 13.05.2018 konsultiert. Die Ergebnisse dieser Konsultation sind im Konsultationsbericht dargelegt.

Im Folgenden werden Erläuterungen und Begründungen zu den einzelnen Aspekten der Modalitäten aufgeführt.

## 2. Erläuterungen zu Titel I - Allgemeine Bestimmungen

### 2.1. Erläuterungen zu § 1 – Gegenstand und Geltungsbereich

### 2.2. Erläuterungen zu § 2 – Begriffsbestimmungen und Auslegung

### 2.3. Erläuterungen zu § 3 – Qualifikationsverfahren

### 2.4. Erläuterungen zu § 4 - Beschaffung und Übertragung

Absatz	Begründung
§ 4 Allgemein	Der Beschaffungsprozess sowie die zu beschaffenden Produkte sind im Wesentlichen durch die Festlegungen der BNetzA geregelt. Mit der Abschaffung des Mischpreisverfahrens bei Einführung des Regelarbeitsmarktes ergeben sich

Absatz	Begründung
	<p>Abweichungen zu den Festlegungen.</p> <p>Aktualisierungen im Rahmen der internationalen Kooperationen für FCR und aFRR werden in regionalen Anträgen gesondert beantragt. Um etwaige Regelungslücken zu schließen, beantragen die ÜNB zusätzlich Modalitäten, die zu großen Teilen dem Status quo der individuellen, aber standardisierten Vertragsbeziehung zwischen Anschluss-ÜNB und Regelenergieanbieter (Rahmenverträge) entsprechen.</p> <p>Entsprechend der Anforderung seitens BNetzA haben die ÜNB eine Aufteilung in allgemeine und regelreservespezifische Modalitäten vorgenommen.</p>
§ 4 Abs. 3a-h sowie Abs. 4	Spezifizierung für die Produktabgabe, bislang im Rahmenvertrag geregelt.
§ 4 Abs. 3 j	Nur notwendig, wenn freiwillig ein Arbeitspreis abgegeben wird.
§ 4 Abs. 15 - 19	<p>Diese Absätze regeln gemäß Artikel 18 Abs. 5 Buchstabe b die Modalitäten bei Verzögerungen im Vergabeprozess. Auf Wunsch der Marktteilnehmer wird die Bindefrist derart verkürzt, dass auch mFRR-Anbieter nach Ende der Bindefrist noch am Day-ahead Handel teilnehmen können. Eine noch kürzere Bindefrist würde aus Sicht der ÜNB zu häufigen abgebrochenen Ausschreibungen führen, da beinahe jede Verzögerung und nicht nur schwerwiegende Störungen zum Abbruch von Ausschreibungen führen würden, ohne dass ein zusätzlicher Nutzen erkennbar wäre. Insgesamt wurden die Prozeduren klarer formuliert als in den Rahmenverträgen und die Anbieter gewinnen an Sicherheit ab wann die Bindung an die Angebote endet.</p>
§ 4 Abs. 20a	<p>Gemäß Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe b EB-VO muss der ÜNB die Bestimmungen für die Beschaffung von Regelleistung in dem Vorschlag für die Modalitäten festlegen. Die Bestimmung für die Beschaffung muss nach Artikel 32 Absatz 2 EB-VO sowohl marktbasierend als auch wirtschaftlich erfolgen. Die wirtschaftliche Beschaffung wird bei Geboten welche ein auffälliges preisliches Missverhältnis aufweisen konterkariert. Um daraus erwachsene Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und allen Marktteilnehmern einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen, sollen solche Gebote ausgeschlossen werden können. Insbesondere zum Schutze von Bilanzkreisverantwortlichen und Netznutzern sind aus Sicht der ÜNB Gebote von der Ausschreibung auszuschließen, die z.B. ausschließlich eine Wette auf eine Unterdeckung darstellen. Wir sehen z.B. Gebote mit Leistungspreisen von 999.999 €/MW, die ohne diese Regelung im Falle einer Unterdeckung bezuschlagt werden müssten. Dies hat nichts mit einer marktlichen Beschaffung zu tun und aus Sicht der ÜNB sollten die Netznutzer nicht gezwungen werden für dieses lotterartige Bietverhalten aufkommen zu müssen.</p>
§ 4 Abs. 21 bis 25	Die Artikel konkretisieren die Modalitäten betreffend der Vergabeentscheidung und entsprechen den Rahmenverträgen, die seit Jahren von den Anbietern akzeptiert sind.

**2.5. Erläuterungen zu § 5 – Aggregation**

**2.6. Erläuterungen zu § 6 – Datenbereitstellung während des Präqualifikationsverfahrens und des Betriebs des Regelreservemarkts**

**2.7. Erläuterungen zu § 7 – Zuordnung der Bilanzkreisverantwortlichen**

**2.8. Erläuterungen zu § 8 – Datenbereitstellung für die Bewertung der Erbringung**

**2.9. Erläuterungen zu § 9 – Standort**

**2.10. Erläuterungen zu § 10 – abrechenbares Arbeitsvolumen**

**2.11. Erläuterungen zu § 11 – Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung und Frist für die Abrechnung**

**2.12. Erläuterungen zu § 12 - Verstoß gegen die Modalitäten**

**3. Erläuterungen zu Titel II - Regelartenspezifische Bestimmungen - Kapitel 1**

**3.1. Erläuterungen zu § 13 – Beschaffung**

**3.2. Erläuterungen zu § 14 – Aggregation**

**3.3. Erläuterungen zu § 15 – abrechenbares Arbeitsvolumen**

**3.4. Erläuterungen zu § 16 – Verstoß gegen die Modalitäten**

**3.5. Erläuterungen zu § 17 – Besicherung**

**3.6. Erläuterungen zu § 18 – Vorhaltung, Abruf und Erbringung**

**3.7. Erläuterungen zu § 19 – Transparenz**

**4. Erläuterungen zu Titel II - Regelartenspezifische Bestimmungen - Kapitel 2**

**4.1. Erläuterungen zu § 20 - Beschaffung**

<b>Absatz</b>	<b>Begründung</b>
§ 20 Abs. 6	Es handelt sich hierbei um Festlegungsinhalte aus der Festlegung BK6-15-158

Absatz	Begründung
	Tenorziffer 4 Satz 2. Zur Vereinheitlichung des Dokuments wurde Sekundärregelleistung durch aFRR ersetzt.
§ 20 Abs. 8	Mit der Inbetriebnahme des Regelarbeitsmarktes schlagen die ÜNB vor, die Arbeitspreise nicht länger bei der Vergabe zu berücksichtigen. Da keine Arbeitspreise mehr verpflichtend abzugeben sind, werden ausschließlich die Leistungspreise und bei Preisgleichheit der Zeitpunkt der Angebotsabgabe berücksichtigt.
§ 20 Abs. 9	Um es den Regelreserveanbietern zu ermöglichen mit nur einmaligem Aufwand am Regelreservemarkt teilzunehmen, wird die freiwillige Abgabe von Arbeitspreisen im Rahmen der Leistungsauktion angeboten. Die Arbeitspreise bezuschlagter Gebote, werden von den ÜNB als Service in den Regelenergiemarkt übernommen, sodass kein weiterer Prozessschritt auf Seiten der Anbieter notwendig ist. Der Arbeitspreis kann vom Anbieter bis zur Gate Closure Zeit angepasst werden.
§ 20 Abs. 10	Alle bezuschlagten Gebote, für die kein Arbeitspreis abgegeben wurde, werden mit einem Arbeitspreis von 0 EUR/MWh in den Regelarbeitsmarkt übernommen. Der Regelarbeitspreis kann vom Regelreserveanbieter bis zur Gate Closure Zeit angepasst werden. Dies ermöglicht eine eindeutige Zuordnung von Arbeitspreisen zu den Verträgen der Leistungsvorhaltung und garantiert, dass alle bezuschlagten Gebote für den Abruf zur Verfügung stehen, also in jedem Fall eine Merit Order gebildet werden kann.
§ 20 Abs. 11	Sollte der Regelarbeitsmarkt ausfallen, treten anstelle der freiwillig abgegebenen oder zugeordneten Preise Ersatzpreise in Kraft, die im § 38 erläutert werden. Somit werden alle Gebote gleichbehandelt, was aus Sicht der ÜNB unabdingbar für einen diskriminierungsfreien Markt ist und außerdem verhindert, dass unangemessene Arbeitspreise, die am Markt keinen Bestand hätten, bei Ausfall des Marktes vom ÜNB abgerufen werden müssen und die BKV für solche Wetten auf technische Ausfälle nicht bezahlen muss.

#### 4.2. Erläuterungen zu § 21 – Aggregation

#### 4.3. Erläuterungen zu § 22 – Zuordnung von Bilanzkreisverantwortlichen

#### 4.4. Erläuterungen zu § 23 – abrechenbares Arbeitsvolumen

#### 4.5. Erläuterungen zu § 24 – Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung

#### 4.6. Erläuterungen zu § 25 – Verstoß gegen Modalitäten

#### 4.7. Erläuterungen zu § 26 – Besicherung

#### 4.8. Erläuterungen zu § 27 – Vorhaltung, Abruf und Erbringung

Absatz	Begründung
§ 27 Abs. 1	Es handelt sich hierbei um Festlegungsinhalte aus der Festlegung BK6-15-158 Tenorziffer 9 Buchstabe b Satz 1 und 3. Zur Vereinheitlichung des Dokuments wurde Sekundärregelleistung durch aFRR ersetzt. Ergänzt wurde die Modalität aus dem Rahmenvertrag, dass die Erbringung leistungswirksam zu erfolgen hat. Dies soll

	sicherstellen, dass die Wirkleistungsänderung in der erbringenden Anlage nicht durch einen weiteren Regelkreis von anderen Anlagen kompensiert werden darf. Leider kam dies in der Vergangenheit vor, daher bedarf es dieser Klarstellung, die aus den Rahmenverträgen entnommen wurde, die seit Jahren von den Anbietern akzeptiert sind.
--	--

#### 4.9. Erläuterungen zu § 28 – Transparenz

Absatz	Begründung
§ 28 Abs. 1b-f	Es handelt sich hierbei um Festlegungsinhalte aus der Festlegung BK6-15-158 Tenorziffer 10 b bis f. Zur Vereinheitlichung des Dokuments wurde Sekundärregelleistung durch aFRR ersetzt. Mit der Einführung des Regelarbeitsmarktes entfallen die Arbeitspreise aus der Veröffentlichung der Leistungsausschreibung. Zusätzlich gibt es dann eine Veröffentlichung der Regelarbeitspreis-Merit-Order, nach jedem Gate Closure, für jede Produktzeitscheibe.

### 5. Erläuterungen zu Titel II - Regelartenspezifische Bestimmungen - Kapitel 3

#### 5.1. Erläuterungen zu § 29 – Beschaffung

Absatz	Begründung
§ 29 Abs. 5	Es handelt sich hierbei um Festlegungsinhalte aus der Festlegung BK6-15-159 Tenorziffer 4 Satz 2 und 3. Zur Vereinheitlichung des Dokuments wurde Minutenreserve durch mFRR ersetzt.
§ 29 Abs. 8	Die Vergabe erfolgt mit Einführung des Regelarbeitsmarktes ausschließlich nach dem Leistungspreis, bei Gleichheit der Leistungspreise nach dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe.
§ 29 Abs. 9 -11	Analog § 20 Abs. 9-11

#### 5.2. Erläuterungen zu § 30 – Zuordnung der Bilanzkreisverantwortlichen

#### 5.3. Erläuterungen zu § 31– Datenbereitstellung für den Betrieb des Reservemarktes

#### 5.4. Erläuterungen zu § 32 – abrechenbares Arbeitsvolumen

#### 5.5. Erläuterungen zu § 33 – Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung

#### 5.6. Erläuterungen zu § 34 – Verstoß gegen die Modalitäten

#### 5.7. Erläuterungen zu § 35 – Besicherung

#### 5.8. Erläuterungen zu § 36 – Vorhaltung, Abruf und Erbringung

Absatz	Begründung
--------	------------

Absatz	Begründung
§ 36 Abs. 1	Es handelt sich hierbei um Festlegungsinhalte aus der Festlegung BK6-15-159 Tenorziffer 10 Satz 1 und 2. Zur Vereinheitlichung des Dokuments wurde Minutenreserve durch mFRR ersetzt.

### 5.9. Erläuterungen zu § 37 – Transparenz

Absatz	Begründung
§ 37 Abs. 1 a & b	<p>Es handelt sich hierbei überwiegend um Festlegungsinhalte aus der Festlegung BK6-15-159 Tenorziffer 11 a und b. Zur Vereinheitlichung des Dokuments wurde Minutenreserve durch mFRR ersetzt. Die ÜNB sehen von einer Veröffentlichung der nicht bezuschlagten Gebote ab und reduzieren damit die Markttransparenz, um insbesondere ein wettbewerbsschädliches gleichgerichtetes Verhalten von Marktteilnehmern zu vermeiden und entsprechen somit der Stellungnahme des Bundeskartellamts. Es ist kein sachlicher Mehrwert für die Marktteilnehmer oder die Funktionsfähigkeit des Regelleistungsmarktes durch die Veröffentlichung der nicht bezuschlagten Gebote erkennbar. Vielmehr besteht die Gefahr, dass im Falle einer Veröffentlichung bei der Gebots- und Preisentscheidung der Marktteilnehmer neben den jeweiligen Grenzkosten, die historischen Gebots- und Preisstellungen anderer Marktteilnehmer und insbesondere der Gebote, die nicht bezuschlagt wurden, Berücksichtigung finden.</p> <p>Um dennoch den Marktteilnehmern den jeweilige Deckungsgrad des Regelleistungsbedarfes transparent zu machen und damit ggf. Knappheit zu signalisieren, veröffentlichen die ÜNB das jeweilige Angebotsvolumen in aggregierter Form.</p> <p>Da keine Arbeitspreise bei der Leistungsauktion abgegeben werden müssen, entfällt der Arbeitspreis bei der Veröffentlichung der Vergabeergebnisse. Zusätzlich werden die Arbeitspreise in Form der Merit Order jeder Produktzeitscheibe nach dem Gate Closure des jeweiligen Produkts veröffentlicht.</p>

## 6. Erläuterungen zu Titel III – Regelarbeitsmarkt

### 6.1. Erläuterungen zu § 38 – Regelarbeitsmarkt

Absatz	Begründung
§ 38 Abs. 1	Das Öffnen der Märkte für Regularbeit mit Veröffentlichung der Vergabeergebnisse für die jeweilige Regelleistung ist technisch sachgerecht, da erst nach Abschluss des vorgelagerten Handelsplatzes, Regularbeitsgebote sinnvoll berücksichtigt werden können.
§ 38 Abs. 1a	Die Möglichkeit, den Regularbeitspreis eines regelleistungspreisbehafteten Gebots bis zum Zeitpunkt der Schießung des Regularbeitsmarkts anpassen zu können, folgt der Vorgabe aus EB-VO Artikel 16 Abs. 3.
§ 38 Abs. 1b	Die Möglichkeit, regelleistungsfreie Gebote bis zum Zeitpunkt der Schießung des Regularbeitsmarkts einstellen, anpassen und löschen zu können, folgt der Vorgabe aus EB-VO Artikel 16 Abs. 5.
§ 38 Abs. 1c	Um die fristgerechte Durchführung der nachfolgenden Prozesse sicherzustellen, kann

Absatz	Begründung
	das Angebot nach Gate Closure nicht mehr verändert oder zurückgenommen werden.
§ 38 Abs. 2	Die Gleichheit der Anforderungen an Angebote am Regelarbeits- und -leistungsmarkt ergibt sich aus den Vorgaben von EB-VO Artikel 16 Abs. 1, wonach der erfolgreiche Abschluss des Qualifikationsverfahrens Voraussetzung für die Teilnahme an den Märkten für Regelreserve ist.
§ 38 Abs. 3	Um eine schnelle Einführung des Regelarbeitsmarkts zu gewährleisten, schlagen 4 ÜNB zunächst die Einführung des Markts mit identischen Produkten (und insbesondere Produktzeitscheiben) wie am jeweiligen Regelleistungsmarkt vor. Hintergrund ist, dass die Ertüchtigung von Anbieter- und Abrufsystemen auf den Umgang mit viertelstündlichen Merit-Order-Listen aufwendig und zeitintensiv ist. Damit erfüllt der Regelarbeitsmarkt bei Einführung in Deutschland noch nicht die Anforderungen des europäischen Zielsystems. Diese werden sich erst im Rahmen der jeweiligen Implementierungsprojekte ergeben (vgl. insb. EB-VO Artikel 20 und 21).
§ 38 Abs. 4	<p>In Folge von netztechnischen Restriktionen kann es erforderlich werden, zusätzlich zu anderen Vergabekriterien auch die Anschlussregelzone zu berücksichtigen, sofern dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit unerlässlich ist. Zwar wurde in jüngster Vergangenheit seitens der regelzonenverantwortlichen ÜNB von dieser Sonderregelung kein Gebrauch gemacht, angesichts der starken Zunahme strombedingter Engpässe und der deutlichen Erhöhung der von den regelzonenverantwortlichen ÜNB zur Beseitigung temporärer Leitungsempässe durchzuführenden Redispatch-Maßnahmen kann eine künftige Anwendung der Sonderregelung jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Möglichkeit, einen technisch notwendigen Anteil an Regelreserve aus Kraftwerken in ihrer eigenen Regelzone ausschreiben zu dürfen, ist den ÜNB grundsätzlich bereits mit § 6 Abs. 2 StromNZV eröffnet, soweit dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Versorgung im Inselbetrieb nach Störungen, erforderlich ist.</p> <p>Die Spezifizierung der weiteren erforderlichen Angaben erfolgt weitestgehend analog zu den Anforderungen gemäß § 4</p>
§ 38 Abs. 5	Der Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts eine Stunde vor Beginn der Produktzeitscheibe stellt sicher, dass zum Start des Regelarbeitsmarkts für ÜNB und Marktteilnehmer hinreichend zeitlichen Vorlauf zwischen Angebotsabgabe und Regelreserveabruf gibt. So ist es für alle Beteiligten möglich, mit dem Konzept des Regelarbeitsmarkts erste betriebliche Erfahrungen zu sammeln, ohne den Handelsplatz „in Echtzeit“ bedienen zu müssen. Diese Marktgestaltung erfüllt nur in Teilen die Anforderung aus EB-VO Artikel 24 Abs. 2 Buchstabe b, wonach der Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts nicht vor dem Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Markts liegen darf. Mit Übergang zum europäischen Zielsystem ist zu erwarten, dass durch Verkürzung der Produktzeitscheiben am Regelarbeitsmarkt der Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts deutlich näher an der Produktzeitscheibe liegt (vgl. insb. EB-VO Artikel 20 und 21). Dies ist für die Erfüllung der Anforderungen der EB-VO ausreichend.
§ 38 Abs. 5a, 5b	Bei dem zeitlichen Ablauf des Redispatchprozesses wird versucht, den Einfluss des Regelarbeitsmarkts weitgehend zu berücksichtigen. Da dies (u. a. wegen des

Absatz	Begründung
	<p>Pooling-Privilegs der Anbieter) nicht in allen Fällen sichergestellt ist, sind Redispatchmaßnahmen auch nach Schluss des Regelarbeitsmarkts möglich. Auch hier gilt, dass nicht freigesetzte bezuschlagte Regelarbeitsangebote nicht für Redispatch herangezogen werden. Ein notwendiger Redipatcheinsatz muss dann, wenn eine Umverteilung im Pool des Regelarbeitsanbieters nicht mehr möglich ist, über eine Maßnahme nach 13.2 EnWG durchgeführt werden. ÜNB folgen damit der Argumentation von BNetzA im Beschluss BK6-11-098, wonach nur Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, die für die Erbringung von Regelenergie und zur Besicherung vorgehalten werden, von den Übertragungsnetzbetreibern nicht zur Entlastung von Überlast bedrohter oder bereits betroffener Betriebsmittel sowie nicht zur Vermeidung von Grenzwertverletzungen der Netzspannung eingesetzt werden dürfen. § 13 Abs. 2 EnWG bleibt unberührt.</p>
§ 38 Abs. 6 & 7	<p>Bei der Bezuschlagung und Abruf von Geboten am Regelarbeitsmarkt werden leistungspreisbehaftete und leistungspreisfreie Gebote gleichermaßen berücksichtigt. Hierdurch streben ÜNB an, die im Sinne von EB-VO Artikel 29 Abs. 1 kostenwirksamsten Regelarbeitsgebote für das Gleichgewicht des Elektrizitätsversorgungssystems zu nutzen.</p> <p>Das Überspringen von Geboten kann im Zusammenhang mit der Freisetzung von nichtbenötigten Regelreservegeboten (EB-VO Artikel 16 Abs. 8) relevant sein, um ein möglichst großes Volumen nichtbenötigter Regelreservegebote für den Handel am innerdeutschen Intraday-Markt verfügbar zu machen.</p> <p>Bei Preisgleichheit wird das zuerst eingegangene Angebot bevorzugt (wobei eine Aktualisierung des Angebots zu einer Veränderung des Zeitstempels führt), um zumindest grundsätzlich einen Anreiz gegen kurzfristige Anpassung von Angeboten zu setzen, was potentiell zu Engpässen bei der Angebotsaktualisierung kurz vor dem Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts führen könnte.</p> <p>Hinsichtlich der Vergütung von Regelarbeit nach dem Gebotspreisverfahren folgen ÜNB der Argumentation von BNetzA u. a. im Festlegungsverfahren BK6-15-158, wonach die Einführung zum aktuellen Zeitpunkt als nicht zielführend erachtet wird. Dabei ist hervorzuheben, dass kein Marktteilnehmer im Zusammenhang mit der Einführung des Regelarbeitsmarkts den Übergang zum Einheitspreisverfahren für Regelarbeit ausdrücklich gefordert hat.</p>
§ 38 Abs. 8	<p>Insbesondere wegen des Beibehaltens der identischen Produktzeitscheiben am Markt für Regelarbeit und Regelleistung steht Erzeugungsleistung, welche durch leistungspreisfreie Gebote am Regelarbeitsmarkt gebunden ist, nach dem Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts (eine Stunde vor Beginn der Produktzeitschreibe) für die Gesamte Produktzeitscheibe (d. i. für vier Stunden) nicht für die Vermarktung am Intraday-Markt zur Verfügung.</p> <p>Weil in Stellungnahmen versichert wurde, dass sich aus dieser Ausgestaltung negative Rückwirkungen auf die Liquidität am innerdeutschen Intraday-Markt ergeben, beantragen ÜNB im Sinne von EB-VO Artikel 29 Abs. 10 (aber bereits vor Einführung der europäischen Plattformen für Regelreserve) die Freisetzung nichtbenötigter Gebote für Regelreserve.</p> <p>Aufgrund des Zeitpunkts der Schließung des innerdeutschen Intraday-Markts ist der kurzfristige Handel von Fahrplanenergie bis weniger als 30 Minuten vor Echtzeit möglich. ÜNB erachten es daher als ausreichend, nicht benötigte Regelreservegebote</p>

Absatz	Begründung
	bis 45 Minuten vor der ersten Lieferviertelstunde freisetzen.
§ 38 Abs. 9	<p>Um im Fall der Nichtverfügbarkeit des Regelarbeitsmarkts einen sicheren Systembetrieb gewährleisten zu können, soll in dieser Situation - als Fallback - direkt auf die am Vortrag bezuschlagten Regelleistungsgebote zurückgegriffen werden. Da in der Regelleistungsauktion nicht zwingend Arbeitspreise abgegeben werden müssen, stellt die Bestimmung von Ersatzarbeitspreisen ein Backup-Verfahren gemäß EB VO Artikel 28 dar. Die ÜNB streben hier ein Verfahren an, welches nach Möglichkeit das gezeigte Bieterverhalten des Anbieters in der jüngeren Vergangenheit abbildet.</p> <p>Zur Bestimmung des Ersatzpreises wird der Mittelwert der vom Anbieter für das entsprechende Produkt und Produktzeitscheibe bezuschlagten Arbeitspreise verwendet. Ziel der Ersatzpreisbildung ist es, das spezifische Anbieterverhalten möglichst genau abzubilden.</p> <p>Durch die Mittelwertbildung über die letzten 3 Kalendertage wird sichergestellt, dass ein Anbieter bei Abruf einen Arbeitspreis erhält, welcher dem üblichen Preisniveau des Anbieters entspricht. Durch den zu betrachtenden Zeitraum von 30 Kalendertagen soll sichergestellt werden, dass es ausreichend gültige Daten für die Ersatzpreisbildung gibt, gleichzeitig soll durch die Begrenzung verhindert werden, dass die Ersatzarbeitspreise dem aktuellen Preisniveau am Regelarbeitsmarkt entsprechen.</p> <p>Für den aus ÜNB Sicht unwahrscheinlichen Fall, dass ein Anbieter in diesem Zeitraum kein bezuschlagtes Angebot hatte, benötigen die ÜNB dennoch einen Arbeitspreis für diesen Anbieter zur Bildung der Abruf-Merit-Order und zur Abrechnung. Hierbei erscheint die Orientierung am durchschnittlichen Preis, den die Anbieter in den Ausschreibungen erzielt haben, am sachgerechtesten, um den Anbieter im Falle eines Abrufs eine möglichst marktübliche Vergütung zu zahlen.</p>
§ 38 Abs. 10	Die ÜNB haften nicht für technische bedingte Ausfälle der Vergabeplattform, Störung der Übertragungswege sowie für die verzögerte Mitteilung der Vergabeergebnisse. Dies schließt die Bestimmung und Verwendung der Ersatzpreise bei einem Ausfall des Regelarbeitsmarktes ein.

## 7. Erläuterungen zu Titel IV – Übergangs- und Schlussbestimmungen

### 7.1. Erläuterungen zu § 39 – Umsetzungszeitraum

Absatz (neu)	Begründung
§ 39 Abs. 1	Zur Klarstellung, Vollständigkeit und Transparenz der Modalitäten haben die ÜNB die allgemeine Umsetzungsfrist aus der EB-VO in die Modalitäten aufgenommen.
§ 39 Abs. 2	EB-VO Artikel 16 Abs. 5 gestattet den Regelreserveanbietern die Übermittlung von Regelarbeitsgeboten. EB-VO Artikel 62 Abs. 2 sieht für diesen Artikel keine Derogation vor und EB-VO Artikel 65 Abs. 2 besagt, dass EB-VO Artikel 16 ein Jahr nach Inkrafttreten von EB-VO wirksam wird, wobei Umsetzungsfristen akzeptabel sind. Um das Marktfeedback zu berücksichtigen, dass sich überwiegend für eine längere Umsetzungszeit ausgesprochen hat, beantragen die ÜNB 12 Monate Umsetzungsfrist für den Regelarbeitsmarkt.

<b>Absatz (neu)</b>	<b>Begründung</b>
§ 39 Abs. 3	Die Regelreserveanbieter haben im Zuge der der EB-VO vorangegangenen Konsultationen für das neue aFRR-Abrechnungsmodell den Wunsch für eine ausreichende Umsetzungszeit (bis zu 6 Monate) geäußert. Die Anpassungen an der mFRR-Abrechnung sind weniger umfangreich. Alle anderen Punkte bringen keinen größeren Anpassungsbedarf mit sich, sodass insgesamt eine Umsetzungszeit von 6 Monaten als angemessen angesehen wird. Da es sich bei der Abrechnung größtenteils um monatsbasierte Prozesse handelt und um bei der Einführung unnötigen Aufwand zu vermeiden, sollte diese zu einem Monatswechsel erfolgen.
§ 39 Abs. 4	Die Umsetzungsfrist entspricht der aktuellen Festlegung zu SRL und MRL.